



### Die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushaltes für 1869.

Der Landtag ist in diesem Jahre zu dem frühesten Zeitpunkt einberufen, welcher für die regelmäßige jährliche Sitzung bestimmt ist.

»Die beiden Häuser des Landtages sollen (nach Artikel 76 der Verfassung) regelmäßig in dem Zeitraume von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen werden.«

Es soll hiernach in jedem Jahre eine regelmäßige Sitzung des Landtages, d. h. eine Sitzung für die alljährlich wiederkehrenden Aufgaben stattfinden, deren Beginn frühestens auf Anfang November angesetzt ist.

Unter den regelmäßigen Aufgaben des Landtages ist die wichtigste die Feststellung des Staatshaushaltes für das folgende Jahr: die jährliche Wiederkehr der Landtags-Sitzungen beruht vor Allem gerade darauf, daß die Berathung und Festsetzung des Budgets für jedes Jahr von Neuem erfolgen muß. In Ländern, wo der Staatshaushalt auf zwei oder mehrere Jahre im Voraus bewilligt wird, ist auch die Berufung des Landtages meist nur für solche größere Zwischenräume vorgeschrieben.

Nach der preussischen Verfassung müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Staates für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalt gebracht werden, welcher jährlich durch ein Gesetz festgestellt wird. Um die vorgängige Berathung und Feststellung des Staatshaushaltes für jedes Jahr zu ermöglichen, war in der Verfassungs-Urkunde ursprünglich bestimmt, daß die Berufung des Landtages »regelmäßig im Monat November« erfolgen solle. In den zunächst folgenden Jahren kam jedoch die Ansicht zur Geltung, daß nach dem Wortlaute der Verfassung nur die Veranschlagung des Staatshaushaltes, nicht auch die gesetzliche Feststellung vor dem Jahreschlusse erfolgen müsse, und in solcher Voraussetzung konnte es geschehen, daß später aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Verfassung dahin abgeändert wurde, daß die Berufung des Landtages nicht mehr nothwendig auf den November, sondern auf »den Zeitraum von Anfang November bis Mitte Januar« festgesetzt wurde.

Bei Gelegenheit des jüngsten Verfassungsstreites aber kam auch die Frage wegen rechtzeitiger Feststellung des Staatshaushaltes zu neuer Erörterung, und bei der Lösung des Streites (im September 1866) wurde mit Zustimmung der Staats-Regierung in das sogenannte Indemnitäts-Gesetz die ausdrückliche Erklärung aufgenommen, daß das Staatshaushalts-Gesetz alljährlich vor dem Beginn des betreffenden Jahres zu vereinbaren sei. Als selbstverständlich wurde dabei angenommen, daß die Berufung des Landtages zur jährlichen Session wieder, wie ursprünglich bestimmt war, längere Zeit vor dem 1. Januar erfolgen werde.

Das Budget für 1867 wurde demgemäß am 12. November 1866 vorgelegt und vor Weihnachten in beiden Häusern beraten: am Weihnachtstage 1866 konnte das Staatshaushalts-Gesetz für das folgende Jahr verkündet werden, zum ersten Male seit Begründung unseres Verfassungslebens wirklich »im Voraus«, vor dem Beginn des Etatsjahres.

Bereits im folgenden Jahre aber wurde die Erreichung desselben Ziels durch außergewöhnliche Umstände vereitelt. Der Landtag konnte in Folge der Neuwahlen erst am 15. November (1867) berufen werden und gelangte nach Erledigung der Wahlprüfungen erst nach dem 20. November zu seinen eigentlichen Arbeiten. Bei der Berathung des Staatshaushaltes aber waren zum ersten Male auch die Verhältnisse der neuen Landestheile mit zu berücksichtigen. Das Budgetgesetz für 1868 kam denn erst im Februar 1868 zu Stande, und die Regierung erbat die nachträgliche Genehmigung der bis dahin bereits geleisteten Ausgaben.

Der Minister-Präsident Graf Bismarck erklärte es wiederholt als den festen Willen der Regierung, die Gesetz-

gebung über den Staatshaushalt stets vor dem Jahreschlusse zum Abschluß zu bringen; — er sprach zugleich die Ueberzeugung aus, daß dies unter gewöhnlichen Umständen jederzeit gelingen werde. Sollte diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen, so würde allerdings auf die Verlegung des Rechnungsjahres vom 1. Januar auf einen späteren Zeitpunkt Bedacht zu nehmen sein.

Im gegenwärtigen Jahre darf nun mit Zuversicht erwartet werden, daß es dem vereinten verfassungsmäßigen Streben der Regierung und der Landesvertretung gelingen werde, die Vereinbarung über das Staatshaushaltsgesetz rechtzeitig vor Neujahr zu Ende zu führen.

Dem zum Anfang November berufenen Landtage wird der Staatshaushalts-Anschlag unverweilt vorgelegt werden, und das Abgeordnetenhaus kann, da es diesmal nicht erst die Wahlen zu prüfen hat, ohne jeden Aufenthalt (beinahe drei Wochen früher als im vorigen Jahre) an seine Arbeiten gehen, zunächst und vor Allem an die dringendste der regelmäßigen Aufgaben, an die Berathung des Budgets. Der Zeitraum, welcher dazu bis zum Jahreschlusse verbleibt, entspricht ungefähr der Zeit, welche im vorigen Jahre auf die gesammte Budget-Berathung vor und nach Neujahr verwandt wurde.

Wenn in früheren Jahren gewöhnlich eine längere Zeit zu dieser Berathung in Anspruch genommen wurde, so ist doch in Betracht zu ziehen, daß diejenigen Theile des Staatshaushaltes, welche sonst die umfassendsten und schwierigsten Erörterungen verursachten, der Militär- und Marine-Stat, ferner die Stats über die Pöste, die Post- und Telegraphen-Verwaltung in Folge der Gründung des Norddeutschen Bundes jetzt im preussischen Budget nicht mehr zur Berathung kommen.

Allerdings werden die Verhältnisse der neuen Provinzen, sowie die allgemeinen Fragen der Verwaltungseinrichtungen auch diesmal, wie im vorigen Jahre, zu vielfachen Erörterungen Anlaß geben; doch wird dies nur zum geringsten Theile grade bei Gelegenheit des Staatshaushaltes nothwendig oder angemessen sein, da die Organisation in den neuen Landestheilen fast durchweg bereits im vorigen Jahre durch feste Bewilligungen geordnet worden ist. Die allgemeinen Erwägungen über Reformen in der Verwaltung, welche einen unmittelbaren Einfluß auf den nächsten Jahres-Stat nicht üben können, werden im Anschlusse an besondere Vorlagen der Staats-Regierung oder auf Anträge aus der Landes-Vertretung eine eingehende und gründliche Behandlung finden können.

Die diesmalige Sitzung wird überdies an wichtigen Vorlagen aus allen Gebieten des öffentlichen Rechtes und der Verwaltung so reich sein, daß der Landtag die Staatshaushalts-Berathungen auch deshalb nicht allzusehr wird ausdehnen wollen, um die nöthige Zeit für jene anderweitigen dringenden Aufgaben zu bewahren.

Vor Allem aber wird die Landesvertretung, welche die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushaltes vor dem 1. Januar als eine Grundbedingung alles Verfassungslebens aufgefaßt und mit großer Entschiedenheit geltend gemacht hat, es als eine Ehrenpflicht erkennen, ihrerseits Alles daran zu setzen, um diese an die Verfassung geknüpfte Forderung verwirklichen zu helfen.

### Die provinzielle Selbstverwaltung in Hannover.

Die Verhandlungen des hannoverschen Provinzial-Landtages über die Frage der provinzialständischen Verwaltung haben weithin eine große Beachtung gefunden; man hat überall erkannt, daß dieselben nicht bloß für Hannover, sondern für die weitere Lösung der ständischen Verwaltungsfragen überhaupt von tiefgehender Bedeutung sind. Es handelt sich in Hannover, wo der Boden für eine provinzielle Selbstverwaltung durch die Zuweisung eines selbstständigen Fonds schon bereitet ist, um den ersten thatsächlichen Versuch, feste Einrichtungen für eine

umfassende provinzielle Verwaltung zu schaffen und damit die Grundlagen für eine weitere erfolgreiche Decentralisation, für die Entlastung der allgemeinen Staatsverwaltung von allen denjenigen Zweigen öffentlicher Thätigkeit, welche nicht nothwendig von einem gemeinsamen staatlichen Mittelpunkte aus geleitet werden müssen, zu gewinnen.

Bei der Eröffnung des hannoverschen Landtages sagte ein Norddeutsches Blatt: „Es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß die große Frage innerer Politik, vor welcher Preußen heute steht, die Frage der Selbstverwaltung in Provinzen, Kreisen und Gemeinden, die Decentralisationsfrage mit einem Worte, durch hannoverschen Vorgang und Beispiel ihre wesentlichste Förderung erhalten soll.“

„Besser als aller Streit über Ansichten und Wünsche wird das Gelingen des in Hannover begonnenen wirklichen Versuchs die Sache einer gesunden Decentralisation fördern! Das überzeugende Wort: „Blickt nach Hannover!“ wird mehr werth sein, als Bände voll der geistreichsten Erörterungen. Der in Hannover zusammentretende Provinzial-Landtag hat eine Aufgabe vor sich, welche gut zu lösen weit mehr als ein provinzielles Verdienst sein wird.“

Die Beratungen des hannoverschen Landtages haben einen günstigen Verlauf genommen: die Vorschläge der Regierung für die Einrichtungen der provinzialständischen Verwaltung haben in allen wesentlichen Stücken eine bereitwillige und dankbare Aufnahme gefunden. Obwohl die Regierung die vorgelegten Grundzüge keineswegs als bestimmte Anträge von ihrer Seite, sondern nur als Andeutungen der Wege, welche nach ihrer Auffassung zweckmäßig sein würden, dem Landtage übergeben und die nähere Feststellung und Ausführung durchaus den Ständen selbst anheimgestellt hatte, so ist doch die Vorlage in allen ihren grundsätzlichen Zügen, nur mit unerheblichen Veränderungen, von dem Landtage angenommen worden.

Am Schlusse der Berathung nahm der Vertreter der Regierung das Wort, um hervorzuheben, daß eine so einheitliche und umfangreiche ständische Verwaltung, wie sie jetzt für Hannover geschaffen werde, bisher in Preußen nicht bestanden habe. Zugleich sprach er die Zuversicht aus, daß die Regierung den Beschlüssen des Landtags auch in denjenigen Punkten, in welchen sie von der Vorlage abweichen, nicht entgegengetreten werde, daß vielmehr voraussichtlich ein Einverständnis über eine Einrichtung der ständischen Verwaltung gewonnen sei, welche die Grundlage für eine lebendige ständische Selbstverwaltung gewähre.

Die Beschlüsse des hannoverschen Provinzial-Landtags über die provinzialständische Verwaltung haben für das Regulativ (in den Hauptpunkten) folgende Fassung ergeben:

**Ständischer Verwaltungs-Ausschuß.** Zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten wird ein ständischer Verwaltungs-Ausschuß bestellt.

Der Ausschuß besteht aus: 1) dem jedesmaligen Landtags-Marschall, 2) zwölf Mitgliedern, welche vom Provinzial-Landtage aus seiner Mitte dergestalt gewählt werden, daß jedem der drei Stände je vier Mitglieder angehören.

Der Ausschuß hat die Verwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinzial-Landtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Finanz-Stats zu führen.

**Landtagsmarschall.** Der Landtagsmarschall führt den Vorsitz im Ausschusse. Er beruft denselben und leitet die Verhandlungen.

Er ist berechtigt, jederzeit, namentlich auch, wenn der Ausschuß nicht versammelt ist, Kenntniß von dem Gange der Verwaltung zu nehmen, und sind die sämmtlichen ständischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Auskunft zu gewähren.

Maßregeln, welche nach seiner Ansicht die Befugnisse der ständischen Beamten überschreiten oder für den provinzialständischen Verband und die Aufgaben desselben wesentlichen Nachtheil herbeiführen würden, kann er bis zur nächsten Ausschusssitzung beanstanden.

**Ständische obere Beamte.** Zur Besorgung der laufenden Verwaltungs-Geschäfte werden drei besoldete Ober-Beamte bestellt, welche vom Provinzial-Landtage gewählt werden.

**Obliegenheiten des Landes-Direktoriums.** Die ständischen Oberbeamten bilden das Landes-Direktorium.

Der Vorsitzende desselben führt den Titel eines Landesdirektors, die beiden anderen Mitglieder denjenigen eines Schatzraths (oder Landesraths). Die Wahl des Landes-Direktors bedarf der Bestätigung des Königs.

Das Landes-Direktorium führt unter Aufsicht des Ausschusses die laufenden Geschäfte der ständischen Verwaltung selbstständig.

Der Geschäftsgang des Landes-Direktoriums ist (vorbehaltlich der nachstehenden Befugnisse des Vorsitzenden) ein kollegialischer (d. h. die Entscheidungen sind nach gemeinschaftlicher Berathung zu treffen).

Der Landes-Direktor vertheilt die Geschäfte und zeichnet alle Schriftstücke. Er ist dem Provinzial-Landtage und dem Ausschusse verantwortlich für den Betrieb der Geschäfte und für tüchtige, gesetzmäßige Führung der Verwaltung.

**Ständische Bureau-Beamte.** Die Stellen der zur Besorgung der Bureau-, Kassen- und anderen Geschäfte des Ausschusses nöthigen technischen Beamten werden auf Vorschlag des Ausschusses mittelst des Finanz-Stats bestimmt. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch den Ausschuß selbstständig.

**Ständische Lokal-Kommissionen.** Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner ständischer Anstalten können besondere ständische Kommissionen oder Kommissare bestellt werden.

**Ständische Instituts-Beamte.** Ueber die von den einzelnen ständischen Instituten anzustellenden Beamten wird durch die für diese Institute zu erlassenden Ordnungen bestimmt.

**Bestellungen.** Sämmtliche ständische Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse der ständischen Beamten werden durch ihre Bestellungen geregelt, welche für die oberen Beamten vom Landtags-Marschall, für die übrigen vom Landesdirektor ausgefertigt werden.

**Ober-Aufsicht.** Der Ober-Präsident ist Behufs Wahrnehmung der ihm zustehenden Oberaufsicht befugt, über alle Gegenstände der ständischen Verwaltung Auskunft zu erfordern, und an den Beratungen des Ausschusses entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen. Er hat Beschlüsse des Ausschusses, welche dessen Befugniß überschreiten oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und sofern eine schriftliche Eröffnung an den Ausschuß fruchtlos geblieben ist, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Minister einzureichen.

Dem Ober-Präsidenten ist demgemäß von den Sitzungen des Ausschusses unter Angabe der Berathungsgegenstände durch den Vorsitzenden zeitig Anzeige zu machen, und sind ihm Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

**Der Kommunal-Landtag des Regierungsbezirks Cassel** ist am Sonntag (25.) von dem königlichen Kommissarius, Ober-Präsidenten von Döllner, eröffnet worden.

**Unser König** ist am Sonnabend (24.) von Baden-Baden und Darmstadt im besten Wohlsein zurückgekehrt, und hat seitdem täglich die Vorträge des Kabinetts, der Minister und anderer hoher Beamten, sowie zahlreiche Meldungen und Vorstellungen entgegengenommen. In den nächsten Tagen werden im Konseil die endgültigen Beschlüsse in Betreff der Vorlagen für den Landtag und der damit zusammenhängenden Fragen gefaßt werden.

**Die Königin** wird am 31. d. von Baden-Baden in Coblenz eintreffen und daselbst bis Ende November verweilen.

**Der Kronprinz** hat sich am 20. Abends nach Schlessien zum Besuch und zur Jagd bei einigen der angesehensten Grundbesitzer der Provinz begeben. Bald nach der Rückkehr von Schlessien, vermuthlich im Laufe der nächsten Woche, wird Sr. königliche Hoheit die Reise nach England antreten.

**Die Kronprinzessin** ist am 21. nach einer glücklichen Fahrt über den Kanal im besten Wohlsein in England angekommen und wurde dort von Seiten des Publikums und der Behörden herzlich empfangen. Auf Ihrer Durchreise durch Paris hatte die Prinzessin dem Kaiser und der Kaiserin in St. Cloud einen Besuch gemacht und den Gegenbesuch derselben empfangen.

**Der Bundeskanzler Graf Bismarck** wird, da seine Gesundheit noch der Schonung bedarf, seinen Aufenthalt in Barzin um einige Wochen verlängern und demzufolge der Eröffnung des Landtages nicht beiwohnen.